

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 523/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26. September 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz sowie einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 23. Januar 2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Als klärungsbedürftig bezeichnet die Klägerin die Rechtsfrage, "ob bei der Prüfung der Berufsqualifikation es unberücksichtigt bleiben kann, dass der Versicherte von der prüfenden Behörde als ausdrücklich ausgebildet angesehen wurde und eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls setzt sie sich mit der - vom LSG nicht nur zitierten, sondern seiner Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegten - Rechtsprechung (BSG Urteil vom 14. Mai 1996 - 4 RA 60/94 - BSGE 78, 207 = SozR 3-2600 § 43 Nr 13) nicht auseinander. Sich zur Begründung der - vermeintlichen - Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen



Rechtsfrage ein anderes Urteil des BSG (vom 9. April 2003 - B 5 RJ 38/02 R - veröffentlicht bei Juris) herauszugreifen, das zudem zur Frage der Einstufung eines selbständig Tätigen ergangen ist, ersetzt die Auseinandersetzung mit der vorzitierten Rechtsprechung nicht. Mithin hat die Klägerin nicht anhand der (vom LSG aufgegriffenen) höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgezeigt, dass die von ihr gestellte Rechtsfrage noch nicht geklärt sei und aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung bedürfe.

7 Soweit die Klägerin ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung des BSG rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht ebenfalls nicht. Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüber stellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung abzustellen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung vom 23. Januar 2007 nicht hinreichend Rechnung getragen.

8 Die Klägerin entnimmt dem angefochtenen Urteil zwar folgenden Rechtssatz:
"Eine Einstufung als Angestellte mit einer Ausbildung von 3 Jahren bzw. als Angestellte mit Vorgesetztenfunktion kommt nicht in Betracht, wenn der Versicherte die Ausbildungsabschlussprüfung nicht abgelegt und die in den Vorjahren verrichteten Tätigkeiten nur einfache Tätigkeiten waren, für die eine Ausbildung nicht erforderlich war."

9 Dem stellt sie aus dem Urteil des BSG vom 9. April 2003 (B 5 RJ 38/02 R - veröffentlicht bei Juris) folgenden Rechtssatz gegenüber:
"Die Einordnung des bisherigen Berufs kann nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten oder förmlichen Ausbildung erfolgen. Entscheidend ist vielmehr die Qualität der verrichteten oder zu verrichtenden Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb."

10 Die Klägerin legt jedoch nicht dar, inwieweit die beiden herausgestellten Rechtssätze einander widersprechen. Es ist zumindest nicht ohne weiteres ersichtlich, inwieweit die vorzitierte Rechtsansicht des LSG zu einem bisher ungelernt tätigen Versicherten ohne Ausbildungsabschlussprüfung der in dem angeführten Urteil des BSG zum Ausdruck



kommenden Rechtsauffassung entgegenstehen soll, die Einordnung des bisherigen Berufs könne "nicht ausschließlich" nach der Dauer der absolvierten oder förmlichen Ausbildung erfolgen. Es kann aber nicht Aufgabe des Senats sein, sich aus dem vom Beschwerdeführer ausgewählten Zitat einer Entscheidung des BSG selbst einen möglicherweise zum vorinstanzlichen Urteil divergierenden abstrakten Rechtssatz herauszufiltern.

- 11 Soweit die Klägerin eine weitere Divergenz darin erblickt, dass das LSG eine bestimmte Anzahl qualitativer Leistungseinschränkungen bei ihr nicht als "ungewöhnliche Häufung von Leistungseinschränkungen" gewertet habe, während das BSG "in ständiger Rechtsprechung" davon ausgehe, dass eine "ungewöhnliche Häufung von Leistungseinschränkungen" bei ähnlichen Gegebenheiten vorliegen könne, lässt der Senat offen, ob die Klägerin zwei voneinander divergierende abstrakte Rechtssätze bezeichnet hat oder aber die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift. Auf Letzteres könnte die Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Jedenfalls zeigt sie nicht auf, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe. Dies kann auch nicht gelingen, weil für die Frage der Benennungspflicht allein das Vorliegen einer "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" relevant wäre, nicht aber eine "ungewöhnliche Häufung von Leistungseinschränkungen".
- 12 Auch soweit die Klägerin als wesentlichen Mangel des Verfahrens die Verweigerung rechtlichen Gehörs durch das LSG rügt, sind die Voraussetzungen des angeblichen Verfahrensfehlers nicht dargetan. Die Klägerin trägt vor: Sie habe bereits mit Schriftsatz vom 6. Juli 2006 die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 109 SGG für den Fall beantragt, dass das Gericht eine mangelnde Mobilität der Beine, Füße, Arme und Hände nicht bereits als erwiesen ansehe. Da eine Begutachtung unterblieben sei, habe sie noch in der Verhandlung davon ausgehen müssen, dass das Gericht die Leistungseinschränkungen als gegeben ansehe. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Senatsvorsitzende noch in der Verhandlung darauf hingewiesen habe, dass der Gesichtspunkt der mangelnden Mobilität der Arme und Beine wohl dafür sprechen könnte, dass eine Verweisungstätigkeit zu benennen sei.
- 13 Allein die Tatsache, dass der Vorsitzende - ohne zuvor ein weiteres Gutachten eingeholt zu haben - Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt und sie den Beteiligten mitteilt (§ 110 Abs 1 Satz 1 iVm § 153 Abs 1 SGG), lässt keinen Schluss darauf zu, das Gericht gehe von einem bestimmten Sachverhalt (hier: einer bestimmten Leistungseinschränkung) aus. Denn weder Beisitzer noch ehrenamtliche Richter sind an der Terminsbestimmung beteiligt. Ganz entsprechend hat das BSG bereits entschieden, dass auch die Äußerung einer bestimmten Überzeugung durch den Senatsvorsitzenden in der mündlichen Verhandlung - wie sie hier ebenfalls vorgetragen wird - bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht zu einer Gehörsverletzung (Überraschungsentscheidung) führt, wenn der Senat zu einer gegenteiligen Entscheidung gelangt (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2). Denn ein rechtskundig verteilter Ver-



fahrensbeteiligter kann sich nicht darauf verlassen, dass sich der Senat bei der abschließenden Beratung einer vom Vorsitzenden geäußerten oder sonst wie erkennbar gewordenen Einstellung zum Aussagegehalt von Beweisunterlagen (Beweiswürdigung) anschließen wird. Auch ein Verstoß gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz des fairen Verfahrens ist hierin nicht zu sehen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 218 mwN).

- 14 Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das LSG hätte sie "vor der Entscheidung informieren" müssen, weil sie bei Kenntnis der geänderten Auffassung ihren schriftsätzlich gestellten Beweis Antrag aufrechterhalten hätte, wird damit ebenfalls kein Verfahrensmangel bezeichnet. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschluss vom 28. Februar 1991 - 2 BU 191/90 - veröffentlicht bei Juris; BVerfGE 31, 364 ff, 370).
- 15 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht dargetan, dass sie ihrerseits alles Erforderliche dafür getan habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (zu dieser Voraussetzung vgl BSGE 68, 205 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22, 33). Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sei, im Rechtsgespräch mit den Richtern des LSG in der mündlichen Verhandlung die Problematik aufzuarbeiten oder vorsorglich den schriftsätzlich gestellten Beweis Antrag aufrechtzuerhalten. Zielt nämlich ein Vortrag auf eine eventuell für erforderlich gehaltene weitere Beweiserhebung, so hat ein rechtskundig vertretener Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22, 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

